

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Lissan
(Zweitwohnungssteuersatzung)**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Lissan vom 21.10.2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

**1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Lissan
(Zweitwohnungssteuersatzung)**

Die Satzung vom 13.12.2005 wird wie folgt geändert:
Der in § 5 festgelegte Steuersatz erhält folgende Fassung:


**§ 5
Steuersatz**

Die Steuer beträgt 10 % des Steuermaßstabes nach § 4.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Lissan, den 21.10.2014


Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

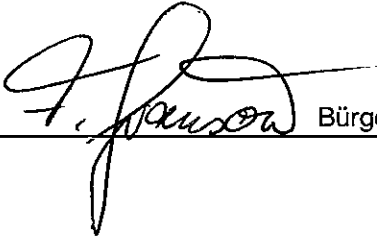
Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Lissan (Zweitwohnungssteuersatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Lissan vom 21.10.2014 und mit Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Lassan, den 21.10.2014



Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

Bekanntmachungsort:

Im Internet, zu erreichen über Link „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter:
www.amt-am-peenestrom.de